

## Anlage 2 zum Antrag

### DE-MINIMIS-BESCHEINIGUNG zum Zuwendungsbescheid/zur Darlehenszusage/zum Fördervertrag/zum Darlehensvertrag/ zum Zuschussvertrag vom ...

Antragsnummer: \_\_\_\_\_ extern: \_\_\_\_\_

Antragsteller: \_\_\_\_\_

Bei der bewilligten Zuwendung/der gewährten Zinsverbilligung/einem Teilbetrag der bewilligten Zuwendung in Höhe von ... Euro/ dem bewilligten Zuschuss handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen<sup>1</sup> (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen). Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind. Zudem besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen<sup>2</sup> (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor<sup>3</sup> beziehungsweise der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor<sup>4</sup> (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor<sup>5</sup> beziehungsweise Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor<sup>6</sup> (im Folgenden Fischerei-De-minimis-Beihilfen) und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen<sup>7</sup> (im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen).

Erhält ein Unternehmen/Unternehmensverbund im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („*ein einziges Unternehmen*“) neben den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen auch Agrar- und/oder Fischerei-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für *ein einziges Unternehmen* im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind. Dabei dürfen jedoch die Agrar-De-minimis-Beihilfen den Wert von 15 000 Euro und die Fischerei-De-minimis-Beihilfen den Wert von 30 000 Euro nicht überschreiten.

Erhält *ein einziges Unternehmen* neben den Allgemeine-, Agrar- oder Fischerei-De-minimis-Beihilfen auch DAWI-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der absolut zulässige Gesamtbetrag für *ein einziges Unternehmen* im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 500 000 Euro, wobei der jeweilige Schwellenwert der Allgemeine-, Agrar- und Fischerei-De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden darf.

Den Angaben in Ihrer De-minimis-Erklärung zufolge wurden Ihrem Unternehmen/Unternehmensverbund im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („*ein einziges Unternehmen*“) im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren folgende Allgemeine-, Agrar-, Fischerei- und DAWI-De-minimis-Beihilfen gewährt:

<sup>1</sup> ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5.

<sup>3</sup> ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9.

<sup>4</sup> ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 35.

<sup>5</sup> ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45.

<sup>6</sup> ABl. L 193 vom 25.7.2007, S. 6.

<sup>7</sup> ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8.

Bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen

Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes	Datum Zuwendungsbescheid/ Darlehenszusage/ Fördervertrag/ Darlehensvertrag	Beihilfe- geber	Akten- zeichen	De-minimis- Beihilfe Allgemeine/Agrar/ Fischerei/DAWI	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersum- me in EUR (z. B. Zuschuss, Darlehens-, Bürgschafts- betrag)	Beihilfe- wert in EUR
				Allgemeine/Agrar/ Fischerei/DAWI			
				Allgemeine/Agrar/ Fischerei/DAWI			
				Allgemeine/Agrar/ Fischerei/DAWI			
				Allgemeine/Agrar/ Fischerei/DAWI			

Nach Abzug Ihrer angegebenen Vorforderung verbleibt ein Beihilfewert von ... Euro.

Die jetzt mit Zuwendungsbescheid/Darlehenszusage/Fördervertrag/Darlehensvertrag/Zuschussvertrag vom ... erfolgte Bewilligung hat einen Beihilfewert von ... Euro.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bewilligungsstelle (ggf. Stempel/Dienstiegel)

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist:

- zehn Jahre ab Gewährung vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb von einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, kann die Bewilligungsvoraussetzung rückwirkend entfallen und die Beihilfen können zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.
- mit den in ihr ausgewiesenen Beihilfewerten bei zukünftigen Beantragungen von jeglichen De-minimis-Beihilfen Ihres Unternehmens/Unternehmensverbundes zu berücksichtigen.